

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1976	Nummer 31
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	5. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen sowie zur Förderung von Eigentums- maßnahmen für kinderreiche Familien	640
2371	15. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen	640

I.

2370

**Einsatz von Bundesmitteln
zur Beseitigung von Wohnungsnotständen
sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen
für kinderreiche Familien**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1976 –
VI B 2 – 5.002 – 393/76

Der RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 wird die Zahl „1967“ ersetzt durch die Zahl „1976“.
2. In Nr. 2.3 werden die Worte „Nummer 5 des RdErl. v. 16. 7. 1973“ ersetzt durch die Worte „Nummer 5 des RdErl. v. 15. 4. 1976“.
3. In Nr. 2.4 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung und wird folgender Satz 4 angefügt:
Sie fordern die Bundesmittel bei mir innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Landesmittel global nach dem Muster der Anlage an. Dabei sind in dem Anforderungsbericht **alle** Bauvorhaben zusammenzufassen, für die bereits Landesmittel von mir zur Bewilligung bereitgestellt worden sind.
In dem Anforderungsbericht sind jedoch solche Bauvorhaben nicht zu berücksichtigen, zu deren Förderung auch Bundesmittel für Schwerbehinderte beantragt worden sind (vgl. dazu Nr. 3.6 des RdErl. v. 3. 5. 1971 – SMBI. NW. 2370 –).
4. In Nr. 2.4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Dabei sind in einem Anforderungsbericht möglichst viele Bauvorhaben zusammenzufassen.
5. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:
Ein Bauvorhaben kann immer nur aus **einer** Förderungsmaßnahme gefördert werden (also entweder Förderung zugunsten eines Notunterkunftsbewohners nach Nummer 1 oder als kinderreiche Familie, große Familie oder Partnerschaftsfamilie nach Nummer 2).
6. Nach Nr. 2.6 wird folgende Nr. 2.7 eingefügt:
Nummer 40 b Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 WFB 1976 über die maßgeblichen Verhältnisse für die Berechnung und Nummer 40 d WFB 1976 über die Antragsfrist gelten entsprechend.
7. In Ziffer 2 der Anlage wird die Zahl „6“ durch das Wort „mehr“ ersetzt.
8. Der Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBI. NW. 1976 S. 640.

2371

**Förderung des Ausbaues
und der Erweiterung von Familienheimen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1976 –
VI B 3 – 5.002 – 671/76

1. **Zweck der Maßnahme**
Der Ausbau und die Erweiterung von Familienheimen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefördert, um größer gewordenen Familien eine angemessene Unterbringung zu ermöglichen oder um die wohnraummäßigen Voraussetzungen zu schaffen für die Aufnahme von Eltern, Schwiegereltern oder sonstigen Angehörigen (§ 8 Zweites Wohnungsbaugesetz – II. WoBauG –) in den Familienhaushalt.
2. **Begünstigter Personenkreis**
 - 2.1 Das Gesamteinkommen des Bauherrn darf die Einkommensgrenzen der Nummer 3 Abs. 1 und Abs. 4 WFB 1976 nicht überschreiten. Nummer 3 Abs. 2 WFB 1976 findet Anwendung.
 - 2.2 Auf die Gewährung öffentlicher Mittel im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme besteht, wie auch sonst (vgl. Nummer 4 WFB 1976), kein Rechtsanspruch.

3. **Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Familienheimen setzt ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums voraus. Wenn und soweit der Familie weniger Wohnraum zur Verfügung steht, als ihr nach Nummer 5.41 des RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBI. NW. 238) zugebilligt werden darf, kann im Rahmen der verfügbaren Mittel die Neuschaffung zusätzlichen Wohnraums gefördert werden.
- 3.2 Die neu zu fördernde und die vorhandene Wohnfläche dürfen insgesamt die nach Nummer 14 WFB 1976 angemessene Wohnfläche nicht überschreiten. Ein zusätzlicher Bauherrenraum gemäß § 6 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG – darf nicht gefördert werden.
- 3.3 Die Neuschaffung oder Erweiterung einer zweiten Wohnung in einem Familienheim kann im Zusammenhang mit der Erweiterung der Hauptwohnung nur gefördert werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis (Nummer 3.1) besteht.

4. **Finanzierungsmittel**

- 4.1 Die Höhe des öffentlichen Baudarlebens richtet sich bei dem Ausbau oder der Erweiterung der Hauptwohnung in einem Familienheim nach Nummer 39 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b WFB 1976, bei der zweiten Wohnung nach Nummer 39 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a WFB 1976.
- 4.2 Sollen neben öffentlichen Baudarlehen des Landes auch Bundesmittel nach dem RdErl. v. 28. 6. 1972 (MBI. NW. 2370) eingesetzt werden, so ist Nummer 2.3 des genannten RdErl. besonders zu beachten.
- 4.3 Soweit im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Erweiterung des Familienheims besondere bauliche Maßnahmen für Schwerbehinderte im Sinne der Nummer 8 Abs. 4 WFB 1976 erforderlich sind, können hierfür Finanzierungsmittel des Landes und des Bundes nach Maßgabe des RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) eingesetzt werden.
- 4.4 Würde sich bei Ausschöpfung der Finanzierungsmittel nach Nummern 4.1 bis 4.3 eine Belastung ergeben, welche – ohne Berücksichtigung eines ggf. möglichen Wohngeldes – niedriger als vier Deutsche Mark je Quadratmeter Gesamtwohnfläche ist, so sind die öffentlichen Baudarlehen des Landes und ggf. des Bundes – ausschließlich des Schwerbehindertendarlehens – soweit auf volle hundert Deutsche Mark zu kürzen, daß die genannte Belastung nicht unterschritten wird.
- 4.5 Kann durch die in Nummern 4.1 bis 4.3 genannten Förderungsmittel eine tragbare Belastung im Sinne von Nummer 17 WFB 1976 nicht erreicht werden, so kann dem Bauherrn ein Familienzusatzdarlehen nach Maßgabe der Nummern 40 a – 40 d WFB 1976 bewilligt werden.

5. **Mittelanforderung**

Die zur Förderung des Ausbaues und der Erweiterung erforderlichen Landes- und Bundesmittel sind nach anliegendem Muster zum 15. 5., 15. 7. und 15. 9. 1976 bei mir anzufordern.

Anlage
T.

6. **Auszahlung und Sicherung**

- 6.1 Die bewilligten öffentlichen Mittel sind in der Regel in einer Rate nach Baubeginn und nachdem die erforderlichen Nachweise gemäß Nummer 77 Abs. 1 WFB 1976 erbracht worden sind, auszuzahlen. Die Nummern 77 a und 77 d WFB 1976 finden entsprechende Anwendung.
- 6.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann eine abweichende Auszahlung vorsehen.

7. **Anzuwendende Bestimmungen**

Die Nummern 2 Abs. 5, 3, 12 bis 14, 17, 19 bis 21, 24 bis 35, 39 bis 39 d und 65 bis 83 WFB 1976 finden entsprechende Anwendung.

8. **Inkrafttreten, Aufhebung von Bestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 16. 7. 1973 (SMBI. NW. 2371) außer Kraft.

Anlage
zum RdErl. v. 15. 4. 1976
- VI B 3 - 5.002 - 671/76 -

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort und Datum)

An den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
Ausbau/Erweiterung von Familienheimen

hier: Mittelanforderung

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 1976 (SMBL. NW. 2371)

Für die Förderung nachstehender Bauvorhaben bitte ich, mir folgende öffentliche Mittel bereitzustellen:

Lfd. Nr.	Antragsteller/Bauort	Öffentliche Baudarlehen		Schwer- behinderten- mittel DM
		des Landes DM	des Bundes DM	
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
Summe:				

Ich bestätige nach Prüfung der Antragsunterlagen, daß

- a) die Förderungsvoraussetzungen gemäß RdErl. v. 15. 4. 1976 (SMBL. NW. 2371) bei allen Bauvorhaben erfüllt sind,
- b) die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der zulässigen Höhe eingesetzt sind,
- c) die Voraussetzungen für die Bewilligung der angeforderten Bundesmittel gemäß RdErl. vom 28. 6. 1972 (SMBL. NW. 2370) erfüllt sind,
- d) die Landes- bzw. Bundesmittel für die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte nach dem RdErl. vom 3. 5. 1971 (SMBL. NW. 2370) für zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

Die Bundesmittel (außer Schwerbehindertenmittel) sind bestimmt für:

1. kinderreiche Familien (3 oder 4 Kinder) DM
 2. große Familien (5 oder mehr Kinder) DM
 3. Patenschaftsfamilien DM
- DM

Zur Schaffung einer zweiten Wohnung in dem Familienheim (Nummer 3.3 des Bezugserlasses) des unter lfd. Nummer genannten Antragstellers bitte ich, mir ein öffentliches Baudarlehen gemäß Nummer 39 Abs. 1 Buchstabe a WFB 1976 in Höhe von DM bereitzustellen.

Die Anträge sind bis auf die hiermit beantragten Mittel des Landes und des Bundes und die gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bewilligungsreif. Die Bewilligung wird nach Bereitstellung unverzüglich erfolgen.

– MBl. NW. 1976 S. 640.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.